

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen FGT Glaswerk GmbH Senftenberg Stand: Juli 2011

1. Geltungsbereich

- (1) Für Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen durch unsere Firma FGT Glaswerk GmbH gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen und zwar auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit den Vertragspartnern, auch wenn nicht noch einmal ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Ergänzend und damit Bestandteil unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die im Anhang gemachten Sonderbedingungen und Technischen Hinweise zu einzelnen Glasprodukten. Sie sind vom Besteller unbedingt zu beachten.
- (2) Wird ein Auftrag abweichend von unseren Geschäftsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Geschäftsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen.
Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen und auch abweichende Bedingungen der Vertragspartner gelten nur, sofern wir deren Geltung schriftlich bestätigen. Abweichende Bedingungen der Vertragspartner werden insbesondere dann nicht verbindlich, wenn wir Waren annehmen oder liefern, ohne der Änderung ausdrücklich zu widersprechen.
- (4) Unsere AGB sind in der aktuellen Fassung unter www.fgt-glas.de unter „Downloads“ abzurufen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote sind freibleibend. Die in Angeboten, schriftlichen Unterlagen, Prospekten etc. angegebenen Maße oder sonstigen Leistungsangaben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.
- (2) Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande, welche per Versendung einer e-Mail, FAX oder Post erfolgt; dies gilt auch für telefonische Bestellungen. Mündliche Zusagen binden uns nicht. Als Auftragsbestätigung gilt im Fall umgehender Auftragsführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.
- (3) Soweit wir auf Grundlage von Daten, welche der Käufer übersandt hat, herstellen und liefern, übernimmt der Käufer vollumfänglich die Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit der übersandten Daten. Wir übernehmen insoweit keine Haftung. Eine nachträgliche Änderung oder Stornierung des Vertrages kann nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur solange erfolgen, wie mit der Herstellung noch nicht begonnen wurde.
- (4) Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass unser Kaufpreisanspruch gefährdet ist – insbesondere bei Zahlungsverzug für frühere Lieferungen – sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer nach dessen Wahl Vorauszahlung oder entsprechende

Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfall/Nichterfüllungsfall vom Vertrag zurückzutreten.

3. Überlassene Unterlagen

- (1) Wir behalten uns Urheber- und Eigentumsrechte vor an sämtlichen Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen u.a., und zwar auch soweit diese in elektronischer Form vorliegen.

4. Lieferung, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

- (1) Die Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins hat stets schriftlich zu erfolgen. Bei fehlender schriftlicher Vereinbarung bleiben die angegebenen Liefertermine unverbindliche Angaben.
- (2) Bei schriftlicher Vereinbarung eines Liefertermins beginnt die Frist mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und der gegebenenfalls gesondert vereinbarten Anzahlung. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten, auch aus anderen Verträgen, in Verzug ist.
- (3) Bei schriftlicher Vereinbarung eines Liefertermins halten wir hinsichtlich rechtzeitiger Lieferungen nur für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden unserer Vorlieferanten haben wir nicht ein zu stehen. Wir verpflichten uns jedoch evtl. Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.
- (4) Über etwaige Lieferverzögerungen, wie z.B. infolge eintretender Warenengpässe, verspätete oder falsche Lieferung durch Vorlieferanten, Maschinenausfall, Störungen der Verkehrswege, werden wir den Käufer umgehend informieren.
- (5) Unsere Firma ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.
- (6) Der Käufer kommt in Annahmeverzug und wird schadenersatzpflichtig, wenn er die Lieferung nicht abnimmt oder sonst wie eine Mitwirkungshandlung unterlässt. Der Käufer ist dann zur unverzüglichen Zahlung verpflichtet. Die Ware wird auf Kosten und Gefahr des Käufers eingelagert.
- (7) Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Zeit die Lieferung abzurufen. Nicht mehr angemessen ist die Zeit, wenn zwischen dem voraussichtlichen Liefertermin und dem Abruf mehr als 20 Arbeitstage liegen. Erfolgt der Abruf nicht spätestens 20 Arbeitstage nach dem vereinbarten (voraussichtlichen) Liefertermin, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern. Die Ware gilt als abgerufen und geliefert. Der Käufer ist dann zur Zahlung verpflichtet.
- (8) Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk.
- (9) Lieferweg und –mittel/ Versandweg und –mittel sind unserer Wahl überlassen.
- (10) Die Verpackung erfolgt ausschließlich nach Transport- und produktionstechnischen Gesichtspunkten. Sonderwünsche des Kunden zur Verpackung nach Glasart, Glasgröße, Losgröße, positionsabhängige Beladung etc. bedürfen der Vereinbarung und der Schriftform. Hierdurch anfallende Mehrkosten trägt der Käufer.

- (11) Die Lieferung der Ware/ die Versendung der Ware erfolgt auf Kosten des Käufers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (12) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Bereitstellung an dem vom Käufer angegebenen Anlieferungsart, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- (13) Die Übergabe der Ware gilt als erfolgt, sobald sie dem Käufer vor dem angegebenen Anlieferungsart auf befestigter Fahrbahn oder auf dem Transportfahrzeug zur Verfügung steht. Ist der angegebene Anlieferungsart nicht befahrbar, erfolgt die Bereitstellung in unmittelbarer Nähe des Anlieferungsartes, wo eine einwandfreie Bereitstellung gewährleistet ist.
- (14) Bei unseren gewerblichen Kunden ist das Abladen alleinige Angelegenheit des Käufers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte bereit zu stellen. Wartezeiten werden entsprechend im Güterfernverkehr gemäß KVO, im Güternahverkehr gemäß GNT berechnet. Verlangt der gewerbliche Kunde Hilfestellungen beim Abladen, Weitertransportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich berechnet. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung. Die gewünschten Hilfestellungen sind rechtzeitig vorher bei uns anzumelden.
- (15) Mehrweg-Verpackungsmittel/Glastransportgestelle stehen in unserem Eigentum. Diese werden dem Käufer nur leihweise überlassen. Unser Transportgestell-Schein gilt als Nachweis für den Empfang unserer Mehrweg-Verpackungsmittel/ Glastransportgestelle. Für Schäden an diesen haftet der Käufer, es sei denn, er weist nach, dass Schäden bei der Anlieferung bereits vorhanden waren. Der Käufer verpflichtet sich zur Rückführung unserer Mehrweg-Verpackungsmittel/Glastransportgestelle innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Empfang. Die Rückgabe oder, wenn wir uns hierzu bereit erklären, die Rückführung durch uns ist uns zu avisieren. Verzögert sich die Rückgabe aus Gründen, die in der Sphäre des Käufers liegen, über den 20. Tag hinaus, sind wir berechtigt, ab dem 21. Tag 5,00 Euro je Mehrweg-Verpackung/Glastransportgestell und Tag zu berechnen, jedoch maximal den Betrag des Restwertes der jeweiligen Mehrweg-Verpackung/des Glastransportgestelles.
- (16) Ebenso verpflichtet sich der Käufer die Mehrweg-Verpackungsmittel/ Glastransportgestelle nicht an einen Dritten weiterzuleiten, ohne schriftliche Rücksprache mit uns genommen zu haben. Bei Baustellenanlieferungen hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass die Verpackung ordnungsgemäß entgegengenommen wird. Das heißt, dass der Käufer vor Anlieferung durch uns den Empfänger bzw. Entlader schriftlich benennt. Verbleiben unsere Mehrweg-Verpackungsmittel/ Glastransportgestelle auf der Baustelle, ist der Kunde, solange keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, verantwortlich für die zeitnahe Rückführung der Mehrweg-Verpackungsmittel/Glastransportgestelle zum eigenen Firmensitz bzw. zur FGT Glaswerk GmbH.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die angegebenen Preise gelten ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht und sonstiger Versand- und Lieferkosten sowie Mehrwertsteuer. Je Lieferung und Lieferort erheben wir eine Lieferpauschale. Der Energie-/Mautzuschlag wird in der zum Lieferzeitpunkt gültigen Höhe berechnet. Bei Auftragsbestätigungen stellt dies lediglich eine Information dar, welche sich auf den derzeit gültigen Wert bezieht.
- (2) Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, dass die der Angebotsangabe zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt sind und wir unsere Leistungen in einem Zug, ohne Behinderung, erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Käufers, ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.
- (3) Die angebotenen Preise basieren auf den zur Zeit des Angebotes geltenden Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern, Transportkosten, Rohstoff- und Materialpreisen und sonstigen Kosten. Erhöhen sich ein oder mehrere dieser Faktoren, ist unsere Firma berechtigt, das Angebot bzw. den vereinbarten Preis dementsprechend zu erhöhen, ausgenommen zwischen Angebot und Vertragsabschluss bzw. zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich darauf angefallener Schuldzinsen verwandt. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.
- (5) Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Forderung zuzüglich darauf angefallener Schuldzinsen verwandt.
- (6) Verzugszinsen werden mit 10% p.a. über dem Basiszinssatz berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweisen.
- (7) Eine Zahlungsverweigerung oder ein Zahlungszurückbehalt ist ausgeschlossen, wenn Der Käufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass wir den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Im übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln und sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Bei Ware , die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen

auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung übernommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

- (2) Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, sie zu diesem Zweck zu kennzeichnen und das Betriebsgelände des Käufers zu betreten.
- (3) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Ware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Das Anwartschaftsrecht an der Kaufsache setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit fremden, uns nicht gehörigen Sachen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum nach § 947 Abs. 2 BGB, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer uns in vorstehend bezeichnetem Verhältnis Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Die neue Sache, die der Käufer unentgeltlich für uns verwahrt, ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.
- (4) Wird die Vorbehaltsware veräußert oder verbaut, d.h. zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so tritt der Käufer die dadurch entstandenen Kaufpreis- oder Werklohnforderungen in Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware bereits jetzt an uns ab, und zwar gleichgültig ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, ob sie allein oder zusammen mit fremden Sachen oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer abgegeben wird. Nebenforderungen, die mit der Vorbehaltsware in Zusammenhang stehen, insbesondere Versicherungsforderungen, werden in gleichem Umfang mit abgetreten. Wir nehmen diese Abtretungen an. Der Käufer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt, wenn er in Zahlungsverzug oder anderweitig in Vermögensverfall gerät. Der Käufer hat uns über Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten, sofern wir das nicht selber tun, und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, was ggf. die Nennung der Namen und Anschriften von Schuldern und Baustellen beinhaltet. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Käufer nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig. Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt wird, ergibt sich dieser auf unserem Rechnungsbetrag (Faktura-Wert). Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.
- (5) Die Vorbehaltsware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weitergegeben werden. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind nicht gestattet.

7. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmanns gemäß §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.
- (2) Die Untersuchungspflicht erstreckt sich auf offensichtliche und/ oder erkennbare Fehler, die spätestens binnen 7 Werktagen ab Empfang der Ware, und zwar vor Be-, Verarbeitung oder Verbindung schriftlich und spezifiziert anzuzeigen sind; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.
- (3) Abweichungen, insbesondere bei Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten oder Farbtönen, die sich im Rahmen branchen-/ handelsüblicher Toleranzen bewegen, sowie unerhebliche Minderungen des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware berechtigen nicht zur Rüge. Gleiches gilt für Mängel jedweder Art bei gebrauchter oder als deklassiert vereinbarter Ware.
- (4) Der Käufer darf über die reklamierte Ware nicht verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden. Der Käufer hat uns die beanstandete Ware unverzüglich zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Wir behalten uns Ausdrücklich vor, die reklamierten Scheiben überprüfen zu lassen. Bei Verweigerung der Überprüfung bzw. bei Teilung, Weiterverkauf bzw. Weiterverarbeitung der reklamierten Ware ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.
- (5) Bei berechtigten Beanstandungen ist die gesetzliche Gewährleistungshaftung unserer Firma beschränkt auf Nacherfüllung, d.h. wir können nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung vornehmen. Wir sind berechtigt, die Ersatzlieferung von der unverzüglichen Herausgabe der beanstandeten Ware abhängig zu machen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die reklamierten Scheiben überprüfen zu lassen. Ersatzlieferungen werden von uns zunächst berechnet. Wir stellen erst die entsprechende Gutschrift, wenn die Beanstandung von uns anerkannt ist. Schlägt die Nachlieferung fehl, weil sie unmöglich ist, verweigert oder schuldhaft verzögert wird oder mindestens zweimal misslingt, so lebt das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages oder zur Herabsetzung der Vergütung wieder auf. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (6) Wir leisten für die Mängelfreiheit unserer Produkte Gewähr für den Zeitraum von 1 Jahr ab Lieferung, soweit uns der Käufer den Mangel rechtzeitig angezeigt hat. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke u. Sachen für Bauwerke), 479 (Rückgriffsanspruch) BGB längere Fristen vorschreibt.
- (7) Veröffentlichte Funktionsdaten entsprechen den jeweils gültigen Normen und den darin festgelegten Mess- bzw. Randbedingungen. Beim Einbau in ein Gebäude weichen die Randbedingungen von den Norm-Randbedingungen ab, z.B. Umgebungstemperatur, barometrische Luftdruckschwankungen, Wind, Sonnenbestrahlung und Rahmenmaterialien, entsprechend ändern sich die Funktionswerte der Gläser gegenüber dem Messwerten der Norm. Eine solche Abweichung kann nicht Gegenstand einer Anspruchstellung sein. Im übrigen sind die Verglasungsrichtlinien zu beachten. Auch sind alle von den Herstellern herausgegebenen und verbreiteten Erläuterungen und Anweisungen bezüglich der Verwendungs- und Montagearten vom Käufer zu beachten.

- (8) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung.
- (9) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, kann der Käufer neben seinem Anspruch auf Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Rücktritt keine weitergehenden Gewährleistungsansprüche uns gegenüber geltend machen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen, beruht.
- (10) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden und solche Schäden, welche von dem Anwendungsbereich des ProdHG erfasst sind. In den übrigen Fällen haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haften wir nur für die Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; eine Haftung hierbei insoweit, als die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Diese Haftungsbegrenzung gilt demnach nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Einschränkung den Vertragszweck andernfalls gefährden würde.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstige Vereinbarungen

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck und Wechselklagen) sowie sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz unserer Firma in 01968 Senftenberg. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9. Datenschutz

Der Vertragspartner stimmt der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der unserer Firma im Rahmen des Vertragsabschlusses übermittelten personenbezogenen Daten zwecks Vertragsdurchführung zu.

10. Vertragsergänzungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung am nächsten kommt.

Sonderbedingungen Isolierglas

1. Allgemeines

Diese Sonderbedingungen ergänzen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und gelten für unsere Isolierglasscheiben.

2. Oberflächenberechnung

Für die Berechnung der Scheibenoberfläche werden Breite und Höhe auf volle, durch 3 teilbare cm-Maße aufgerundet. Das Mindestberechnungsmaß je Kante ist 30 cm. Die Mindestberechnungsbasis beträgt 0,40 m².

Bei Isolierglasscheiben, die vom rechten Winkel abweichen oder die nach Modell zuzuschneiden sind, werden das kleinste umschreibende Rechteck und der Modellzuschlag zur Berechnung zu Grunde gelegt, wobei auch hier auf volle, durch 3 teilbare cm-Maße aufgerundet wird.

Kleingläser

Bei Unterschreiten einer bestimmten m²-Größe der Scheiben berechnen wir eine Mindestberechnungsfläche bzw. Aufschläge gemäß Liste.

Übergrößen

Bei Überschreiten einer bestimmten Kantenlänge berechnen wir Aufschläge gemäß Liste.

3. Modellscheiben, Strukturgläser

Basis für die Berechnung der Aufschläge von Modellscheiben sind die Skizzen der Modellformen laut Preisliste. Für die aufgeführten Modelle sind keine Schablonen erforderlich, jedoch benötigen wir die genaue Vermaßung gemäß den aufgeführten Skizzen. Die eingetragenen Maße sind für uns verbindlich.

Werden trotzdem Schablonen zur Verfügung gestellt, berechnen wir für die Vermaßung durch uns zusätzlich € 25,00 netto pro Schablone.

Modelle / Schablonen sind kostenfrei an uns zu senden.

Bei Scheiben mit Winkeln unter 35 Grad bitten wir um Anfrage.

Schablonen werden, wenn nicht anders vereinbart, für 3 Monate ab Lieferdatum verwahrt. Verlangt der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die Rücksendung, so sind wir berechtigt, nach der Frist die Schablonen zu vernichten / zu entsorgen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche gegen uns geltend gemacht werden können. Die Haftung für Beschädigungen oder Untergang während der Verwahrzeit bestimmt sich nach den allgemeinen Gesetzen.

Jede Schablone muss mit dem Namen, der Glasart, der Sichtseite bzw. den Bezeichnungen „oben“ oder „unten“ versehen sein.

Bei Differenzen zwischen Bestellung und Schablone ist das Maß der Schablone für die Fertigung maßgebend.

Schablonen müssen aus einem Material bestehen, das bei Klima oder Feuchtigkeitseinflüssen seine Dimensionen nicht verändert (z. B. aus ebenen, ungeteilten, nicht zusammengeschaubten oder -genagelten Span-, Sperrholz- oder Hartfaserplatten).

Da die Gläser bei der Bearbeitung in direkten Kontakt mit den Schablonen kommen, muss das Material eine glatte Oberfläche haben, um Kratzer oder Schaber zu vermeiden.

Schablonen müssen die gesamte zu liefernde Scheibe originalgetreu und in der Nenngröße wiedergeben. Teilschablonen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und auch nur dann, wenn der nicht erfasste Teil auf dem Teilmodell in Größe und Lage exakt dargestellt ist.

Hinweise für die Bestellung

Bei strukturierten Gläsern muss der Strukturverlauf in der Bestellung angegeben werden. Geschieht dies nicht, fertigen wir den Strukturverlauf parallel zur Höhenkante!

Ist nichts Gegenteiliges vermerkt, gehen wir davon aus, dass die Maße in der Reihenfolge Breite x Höhe in mm angegeben sind.

Bei Struktur- und Farbgläsern sind produktionsbedingte Musterverschiebungen bzw. nuancielle Farbunterschiede möglich.

Glasaufbauten in unseren Auftragspapieren

Wir bestätigen in unseren Auftragsunterlagen generell die Glasaufbauten von „außen“ nach „innen“. Ist in der Bestellung nichts Gegenteiliges vermerkt, gehen wir davon aus, dass der Glasaufbau in der Reihenfolge von „außen“ nach „innen“ angegeben ist.

4. Änderung von Bestellungen

Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben. Bei den kurzfristigen Lieferterminen sind Änderungen nur bedingt möglich.

In Produktion befindliche Aufträge können nicht geändert werden und sind in der ursprünglich bestellten Ausführung abzunehmen.

Änderungen sind nur möglich, solange das Glas noch nicht zugeschnitten ist und bedingen Lieferverzögerungen.

5. Entsorgung

Für die Rücknahme und Entsorgung ausgebaute und ihren technischen Zustand für uns transportfähigen Isolierglaseinheiten berechnen wir mindestens netto 7,50 €/m².

Zusätzlich anfallende Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

6. Lagerung

Isolierglas ist immer auf Holz- oder Kunststoffunterlagen zu stellen. Alle Unterlagen und Distanzhalter dürfen keine Beschädigungen des Glases, der Glaskante und des Randverbundes hervorrufen. Die Auflage über die gesamte Elementdicke ist zu gewährleisten. Die Isolierglaseinheiten sind flächengetreunt in geringer schräge (ca. 6°) zu halten. Trotz Distanzhalter (z.B. Korkscheiben) sind die Glaseinheiten vor Feuchtigkeit zu schützen. Die Ursache für das Blau-, Grauwerden, irisierende Flecken und das Zusammenkleben wird so weitestgehend ausgeschaltet.

Durch direkte Sonneneinstrahlung unverglaster Packeinheiten oder einzelnen Isolierglasscheiben besteht erhöhte Spannungsbruchgefahr, insbesondere bei gefärbten Gläsern, Ornament-, Guß- und drahtgebundenen Gläsern.

Durch Bestrahlung des Randverbundes mit UV-Strahlung (Sonnenlicht) wird der Dichtstoff angegriffen, deshalb darf Mehrscheibenisolierglas nicht längere Zeit der Sonnenstrahlung am Randverbund ausgesetzt sein.

Eventuelle Verpackungsspanner sind sofort nach dem Absetzen auf der Lagerstelle zu lockern und zu lösen.

Durch Sonneneinstrahlung kann sich bei mehrfach voreinander stehenden Isolierglaseinheiten ein Wärmestau bilden, der zu thermischen Scheibenbrüchen führen kann.

Aufgrund des sehr geringen Wärmedurchgangswertes bzw. höherer Strahlungsabsorptionswerte sind Wärmedämm-, Sonnenschutz- und/oder eingefärbte Isolierglaseinheiten immer, wenn mehrere Einheiten voreinander stehen, gegen direktes Sonnenlicht abzudecken.

Glasbruch infolge zu hoher Glasbelastung, insbesondere bei asymmetrischen Glasaufbau von Isoliergläsern, ist grundsätzlich auch bei Lagerung während der Winterperiode im Freien möglich. Wir können deshalb auch für kältebedingte Glasschäden an Isolierglas keine Haftung übernehmen.

7. Technische Daten und Funktionswerte von Isolierglas

Verbindliche produktspezifische Daten für Isolierglasaufbauten stellen wir unseren Kunden entsprechend den bei uns vorhandenen aktuellen Datenunterlagen der CLMALIT – Partner (z.B. Wärmedurchgangskoeffizienten, Schalldämmwerte, g-Werte usw.) auf Anforderung zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jede Abweichung vom auf der jeweiligen Nachweisunterlage ausgewiesenen Aufbau der Isolierglaseinheit zur Veränderung der angegebenen Funktionswerte führen kann.

Dies gilt insbesondere u.a. auch beim Einbau von Sprossen im SZR.

Damit setzt jede verbindliche Aussage über Funktionswerte das Vorliegen einer entsprechenden Nachweisunterlage für den jeweils konkreten Isolierglasaufbau voraus.

Die auf unseren Lieferscheinen, Rechnungen, Preisangeboten u.a. Unterlagen angegebenen Wärmedurchgangskoeffizienten der Isoliergläser sind U_g – Werte in W/m^2K , berechnet nach DIN EN 673. Sie sind damit identisch mit den Nennwerten lt. Bauregelliste in Verbindung mit DIN V4108-4: 2002-02.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung des Isolierglas – Abstandhalters „**SWISSPACER**“ oder eine andere sog. „Warme Kante“, keine Veränderung bzw. Verringerung des U_g -Wertes nach sich zieht. Dagegen

kann der thermisch verbesserte Abstandhalter erst beim Wärmedurchgangskoeffizienten des „**Bauteiles Fenster**“ (**Uw-Wert**) nach DIN V4108-4 (Tab. 8) – als Bonuswert = minus 0,1 W/m²K – rechnerisch berücksichtigt werden.

Bei Isolierglas-Angebotsanfragen und –Aufträgen sind seitens des Kunden immer die Ug-Nennwerte an- bzw. vorzugeben, um eine entsprechende Bearbeitung unsererseits zu ermöglichen.

Es liegt damit – unabhängig von unserer Bereitschaft zur Kundenberatung – in alleiniger Verantwortung des Kunden, aus den Wärmedämmforderungen an das jeweilige Bauteil (Uw-Wert) den daraus resultierenden erforderlichen Ug-Nennwert abzuleiten. D.h. die weiteren Einflussfaktoren auf den Uw-Wert (oder auch Ug-Bemessungswert) – wie Rahmen-U-Werte (Uf), gegebenenfalls Sprossen im SZR und Abstandhaltermaterialien sind seitens der Kunden nach den geltenden Vorschriften unbedingt dabei zu berücksichtigen.

8. Sicherheit linienförmig gelagerter Verglasungen/ Glasdickenermittlung

Sowohl für linienförmig gelagerte Vertikal-als auch Überkopfverglasungen (d.h. alle verglasten Flächen, die ständig mehr als 10° gegen die Vertikale geneigt sind) gelten die Anforderungen und Vorgaben an

- Zulässige Glasarten
- Glasdicken
- Abmessungen/ Oberflächenbegrenzung
- die Ausführung der Verglasung, Anforderung an die Unterkonstruktion

gemäß den „Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (Dibt 8/06) – TRLV.

Für davon abweichende Verglasungen ist in Übereinstimmung mit dem Baurecht grundsätzlich die „Zustimmung im Einzelfall“ (ZiE) der für den Einbaustandort zuständige obersten Baubehörde erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass die TRLV nicht gelten für Verglasungen, die

- befahren oder betreten werden
- gegen Absturz sichern
- Planmäßig zur Aussteifung herangezogen werden
- geklebte Fassadenelemente
- gekrümmte Überkopfverglasungen

Für die Bemessung der Glasdicken sind die Lastannahmen und zulässige Biegezugspannungen der Gläser gemäß TRLV zu berücksichtigen, soweit dies baurechtlich gefordert wird.

Eine glasstatische Berechnung unter Berücksichtigung von Abmessungen, Statik, Wind- und Klimlasten, Einbauhöhe etc. ist hierbei oft unumgänglich. Als Serviceleistung bieten wir unseren Kunden diese Berechnung auf Basis des EDV – Programmes „GLASTIC“ an. Die Ergebnisse werden den Kunden als Anwendungsempfehlung (Glasdicke, Glasart) schriftlich zur Verfügung gestellt. Sie tragen hinweisenden Charakter.

Sie sind oder ersetzen keine nach Baurecht geforderten bzw. nach Baurecht zu prüfenden statischen Nachweise.

Sie ersetzen nicht die Eigenverantwortung des Bestellers für die Sicherheit der Verglasung.

Für Glasschäden, die (erkennbar) aus einer Überlastung des Glases infolge

- Nichtberücksichtigung der rechnerisch vermittelten Werte bzw. der für den Berechnungsgang vorgegebenen Glasarten und / oder Glasabmessungen
- Einbaustandortspezifischer (zusätzlicher) Belastungen des Glases, wie z.B.
 - Extreme Witterungsabläufe (Hagel, Orkan)
 - Schlagschatten
 - Farbige Reklameflächen auf den Glasscheiben
 - Isolierverglasungen von nicht (während der Heizperiode) beheizten Räumen
 - Raumseitig montierte, nicht hinterlüftete Abschattungsvorrichtungen (Folien – Rollos, Jalousien)

Resultieren, übernehmen wir keine Haftung oder Gewährleistung.

9. Verglasungsvorschriften

Isolierglasscheiben können in Holz-, Metall- und Kunststoffrahmen verglast werden. Sie müssen allseitig den vorgeschriebenen Abstand zum Falzgrund haben und dürfen durch die Verglasung nicht starr eingespannt werden. Isoliergläser müssen entsprechend den Fensterkonstruktionen fachgerecht geklotzt werden.

Die Verglasungsrichtlinien für Isoliergläser sind zu beachten und einzuhalten.

Auf folgende technische Regelwerke wird besonders hingewiesen:

- VOB DIN 18361 Verglasungsarbeiten
- DIN 18545-1 Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen; Anforderungen an Glasfalze
- DIN 18545-3 Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen; Verglasungssysteme
- Technische Richtlinie des Glaserhandwerks Nr.17 „Verglasung mit Isolierglas“ (Verlagsanstalt Handwerk GmbH- 6. Überarbeitete Auflage 2003) Herausgeber: Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks
- „Technische Regeln für die Verwendung von linienförmigen Verglasungen“ (TRLV) Dibt Berlin 8/06
- „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen“ (TRAV) Dibt Berlin 2/03

Wichtige Isolierglasanforderungen an Glasfalze (nach DIN 18545-1):

- Dichtstoffvorlage: in Abhängigkeit von der langen Glaskante und dem Werkstoff des Rahmens:

Mindestens je 3 mm, Maximal je 6 mm
- Mindestglasfalzhöhe: 18 mm (unter 500 mm Kantenlänge: 14 mm)
- Glaseinstand: - in der Regel 2/3 der Glasfalzhöhe

- darf jedoch 20 mm nicht überschreiten

(unter 500 mm Kantenlänge 11 mm zulässig)
- Mindestglasfalzbreite: Dicke der Glaseinheit + 2x Dichtstoffvorlage, zu berücksichtigen sind die zulässigen Glasdickentoleranzen!

10. Isolierglas mit eingebauten Sprossen

Bei Sprossen im SZR von Wärmefunktions- und / oder Schallschutzisoliergläsern gelten die über Prüfzeugnisse oder gleichwertige Nachweisunterlagen vorliegenden Funktionswerte grundsätzlich nicht. Sprossen im SZR können diese Funktionswerte der Isolierglaseinheit verändern.

Bei Isolierglaseinheiten mit eingebauten Sprossen können unter ungünstigen Umgebungsbedingungen oder auch konstruktionsbedingt **Klappergeräusche** entstehen (siehe auch: Richtlinien zur Beurteilung der visuellen Qualität von Isolierglas). **Dem Endabnehmer gegenüber besteht Hinweispflicht!**

Zur Verminderung der Intensität der Klappergeräusche bzw. der Wahrscheinlichkeit des Auftretens der Klappergeräusche können transparente Abstandhalter (sog. "Silikontropfen") dienen. Es wird keine Gewährleistung übernommen für deren späteres Ablösen, mechan. Beschädigungen, Verrutschen, Verfärbung sowie Glasschäden, die im Zusammenhang mit der Behinderung der freien (konkaven) Verformung bzw. Durchbiegung der Glasscheiben durch Silikontropfen und / oder Sprossen bei niedrigen Temperaturen im SZR stehen.

11. Benetzbarkeit

Die Benetzbarkeit von Glasoberflächen kann durch Abdrücke von Vakuumsaugern, Glättemitteln, Rollen, Fingern, Etiketten oder Umwelteinflüssen unterschiedlich sein.

Diese unterschiedliche Benetzbarkeit kann bei feuchten Glasoberflächen infolge Beschlagbildung, Regen oder Reinigungswasser sichtbar werden. Derartige Erscheinungen sind als charakteristische Merkmale kein Mangel und deshalb nicht reklamationsfähig.

Sie beeinträchtigen nicht die zugesicherten Eigenschaften der Gläser.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Verglasungseinheit auf Mängel in der Durchsicht in deren trockenem Zustand zu erfolgen hat.

12. Toleranzen/ Farbabweichungen

Es gelten grundsätzlich immer die Angaben der Glashersteller bzw. der einschlägigen DIN-Normen für die betreffenden Glasarten oder Glasaufbauten für die Dicken-, Größen- oder Verwerfungstoleranzen.

In Abhängigkeit zu der Glasart und der –dicke können diese Toleranzen stark ansteigen!

Einschränkungen dieser Toleranzen müssen uns bei den Preisanfragen und bei der Bestellung besonders angegeben werden und bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung.

Geringe Veränderungen im Farbton, insbesondere bei eingefärbten Gläsern sind produktionsbedingt und vor allem bei Nachlieferungen nicht vermeidbar. Auch bei klaren Gläsern sind mit zunehmender Glasdicke auf Grund der Eigenschaften des Glases Farbveränderungen bzw. Reduzierungen der Lichttransmission unvermeidbar.

Soweit erkennbar, stellen sie ebenfalls keinen Reklamationsgrund dar.

13. Besondere thermische, mechanische, chemische Belastungen

Bitte dazu auch die Hinweise zur Lagerung beachten!

Das nachträgliche Aufbringen von absorbierenden Folien und/ oder Farbe, sowie die zum Wärmestau führende raumseitige Montage von Jalousien etc. kann bei Sonneneinstrahlung zu thermischen Überlastungen der Isolierglaseinheiten („Hitzesprünge“) führen. Zwischen Scheibenoberfläche und Sonnenschutzanlage ist für ausreichende Umluft zu sorgen (mind. 10 cm Abstand).

Da vorgespannte Gläser der thermischen Mehrbelastung besser standhalten, empfehlen wir zur Vermeidung von Glasbruch die Verwendung von ESG, TVG oder VSG-Produkten aus 2 x ESG bzw. TVG-Scheiben.

Der minimale Abstand Isolierglasscheibe und Heizkörper muss mind. 30 cm betragen. Bei geringeren Abständen ist die Verwendung von Einscheibensicherheitsglas (ESG) als innere Scheibe der Isolierglaseinheit notwendig.

Bei Isolierverglasung von Räumen, die in der Kälteperiode nur bei Bedarf oder stark reduziert beheizt werden, besteht grundsätzlich die Gefahr von Glasschäden (sog. „Kältesprünge“).

Ein erhöhtes Schadensrisiko durch Hitze- bzw. Kältesprünge ist insbesondere bei Glasaufbauten

- In Kombination mit Gussglas
- mit unterschiedlichen Glasdicken
- mit innenliegenden Sprossen
- mit Wölbscheiben

gegeben. In diesen Fällen wird dringend Rücksprache mit uns empfohlen. Haushaltsübliche mechanische Reinigungsmittel (wie z.B. Topfschwämme, flüssigpastöse Reinigungsmittel mit scheuernden Zusätzen) sind wegen der erheblichen Gefahr der Verkratzung der Glasoberfläche zur Glasreinigung ungeeignet!

Die Glasoberfläche muss bei Schweiß-, Schneid-, Sandstrahl- und Schleifarbeiten zur Vermeidung von Oberflächenschäden wirksam vor Funkenaufschlag, Schweißperlen, Spritzern o.ä. auftreffenden Partikeln geschützt werden.

Chemische Einflüsse aus der Verwendung von Baumaterialien, Untergrundvorbehandlungs-, Reinigungsmitteln, Farben, Verdünnungen etc. können zur Verätzung der Glasoberfläche führen. Geeignete Schutzmaßnahmen sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu treffen.

Werden Isolierglaseinheiten in Höhe **über 700 m NN** eingebaut oder transportiert, ist Rücksprache mit uns notwendig. Bei der Bestellung besteht **Hinweispflicht!**

Aufgrund heutiger Fertigungsqualitäten wird Glasbruch nur durch Fremdeinflüsse ausgelöst. Deshalb sind Verglasungsschäden, deren Ursache in einer hier aufgeführten oder ähnlichen außerordentlichen Belastung liegt, grundsätzlich kein Reklamationsgrund.

14. Physikalische Eigenschaften

Physikalische Eigenschaften unserer Produkte sind nicht reklamationsfähig, so z.B.

- Interferenzerscheinungen bei Mehrscheiben-Isolierglas,
- Doppelscheibeneffekt durch barometrische Druckverhältnisse,
- Kondensation auf den Außenflächen bei Mehrscheiben-Isolierglas,
- Benetzbarkeit von Isolierglas durch Feuchte,
- Anisotropien (Irisation) bei Einscheiben-Sicherheitsglas,
- Klappergeräusche bei Sprossen: durch Umgebungseinflüsse (z.B. Doppelscheibeneffekt) sowie durch Erschütterungen oder manuell angeregte Schwingungen können zeitweilig bei Sprossen Klappergeräusche entstehen.

Bei Stufenisolierglas, bei der die äußere Scheibe zum Scheibenzwischenraum beschichtet ist, wird die Fläche des Glasüberstandes nicht entschichtet. Es treten an dieser Stelle Verfärbungen auf und die Metalloxydschicht löst sich vom Glas. Das ist kein Reklamationsgrund. Auf Wunsch kann der Glasüberstand entschichtet werden, dieses bitten wir anzufragen. Bei kundenseitig gestellten Blei- und Messingverglasungen können Verunreinigungen durch die Putzmittel der Kunstverglasung entstehen. Auch dies ist kein Reklamationsgrund.

15. Kantenbearbeitung

Aus produktionstechnischen Gründen ist eine Kantenbearbeitung nicht zwingend erforderlich. Beim Zuschnitt der Basisgläser können in der Glaskante Schneidspuren, Ausmuschelungen, Kantenbeschädigungen oder Über- bzw. Unterbruch entstehen. Durch diese Beschädigung erhöht sich das Bruchrisiko insbesondere bei großformatigen und schweren Glasscheiben. Aus diesem Grund empfehlen wir, um das Risiko zu minimieren, die Kanten mindestens gesäumt auszuführen.

16. Dichtstoffverträglichkeit

Beim Verarbeiten von Isolierglas ist die Dichtstoffverträglichkeit mit den verwendeten Materialien zu prüfen.

17. Ug-Werte, Glasstatik

Alle von uns angegebenen Ug-Werte gelten für senkrechte Verglasungen.

Für die Glasstatik ist die FGT Glaswerk GmbH nicht verantwortlich.
Die Konstruktionsdetails und örtlichen Gegebenheiten sind uns nicht bekannt.
Für Glasdicken u. Anwendungsbereiche sind die örtlichen Bauvorschriften zu beachten.

18. Bioclean

Für die Produkte Bioclean und Bioclean II finden Sie die Verarbeitungsrichtlinien und die zur Verarbeitung freigegebene Dichtstoffliste im Downloadbereich der Webseite www.saubere-fenster.com.

19. Dreifachverglasungen

Dreifach-Isoliergläser können nach besonders kalten Nächten kurzzeitig von außen beschlagen.

Das ist ein sicheres Zeichen für die gute Qualität der Wärmedämmung und ist kein Reklamationsgrund.

Bei Dreifach-Isoliergläsern ist dringend zu empfehlen, die außenliegende Scheibe als ESG auszuführen, sofern die kürzere Kantenlänge kleiner als 60 cm ist.

Für Dreifachverglasungen nach TRAV empfehlen wir für das 3. Glas im Scheibenzwischenraum, soweit kein anderer statischer Nachweis erbracht wurde, den Einbau von ESG bis zu einer Einbauhöhe von 4 m, ab 4 m Einbauhöhe gilt ESG-H.

Für Dreifachverglasungen nach TRAV gilt jeweils Zustimmung im Einzelfall (ZiE)!

Uns stehen ab sofort Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (AbP) zur Verfügung. Für bewährte Dreifach-Isolierverglasungen der Absturzsichernden Kategorie A und C2 konnte jetzt erfolgreich die Tragfähigkeit unter stoßartigen Belastungen durch einen Pendelschlagversuch nach DIN EN 12600 nachgewiesen werden. Entsprechende Unterlagen finden Sie auf www.fgt-glas.de.

Für den Einsatz von Ornamentglas im Dreifach-Isolierglas empfehlen wir die Ausführung des Ornamentglases als ESG.

Der Einsatz von Sprossen im SZR sollte sich auf einen der Scheibenzwischenräume beschränken.

Ein geringfügiger Versatz (+2/-1 mm) der Abstandhalterprofile zueinander ist nicht zu verhindern.

Dreifach-Isolierglas unterliegt wegen des doppelten SZR einer höheren Klimabelastung und damit verbunden einem erhöhten Schadensrisiko. Im Besonderen sind deshalb zu vermeiden:

- a) Scheibenzwischenräume (SZR) >12mm
- b) Die folgend angegebenen Mindestkantenlängen bei den beispielhaften Aufbauten zu unterschreiten

<u>Isolierglasaufbau</u>	<u>empfohlene Mindestkantenlänge</u>
4/ 16/ 4	450 mm
4/ 12/ 4/ 12/ 4	600 mm
6/ 12/ 4/ 12/ 6	700 mm
8/ 12/ 4/ 12/ 4	800 mm

4/ 18/ 4/ 18/ 4	750 mm
6/ 18/ 4/ 18/ 6	900 mm
8/ 18/ 4/ 18/ 4	1000 mm

- c) sogenannte „Handtuchformate“ (z.B. 300 x 1300 mm)
d) kleine Scheibenformate (z.B. 500 x 600)

Werden trotz dieser Hinweise Scheiben bei der FGT Glaswerk GmbH bestellt, die eine und/ oder mehrere der genannten Eigenschaften aufweisen, fertigen wir auf ausdrücklichen Kundenwunsch mit Ausschluß jeglicher Haftung und/ oder Gewährleistung in dieser Hinsicht.

Für die Beibringung des statischen Nachweises der Verglasung ist grundsätzlich der Auftraggeber verantwortlich.

20. Kundenglas

Bei der Verarbeitung von Kundenmaterial garantieren wir Ihnen pfleglichen Umgang, übernehmen aber für eventuell vorhandene und/oder auftretende Schäden KEINE HAFTUNG und/oder GEWÄHRLEISTUNG!
Wir bitten um Verständnis.

21. Brandschutzglas

Die Herstellung, Kennzeichnung und Überwachung der Brandschutzgläser erfolgt immer entsprechend der jeweiligen Mutterzulassung. Dabei handelt es sich um eine Produktzulassung, die in der Regel auch gleichzeitig Bauteilzulassung ist, aber nicht sein muss.

Die Verwendung des Glases in einer Brandschutzverglasung kann daher über die Mutterzulassung oder über eine andere Zulassung der VSGI bzw. der Systempartner, oder über eine Zustimmung im Einzelfall geregelt sein. Weitere Zulassungen finden sie auf der Website unter www.vetrotech.com, Deutschland/Download.

CONTRAFLAM Information:

CONTRAFLAM Einheiten dürfen während des Transports und der Lagerung keinen Temperaturen kleiner -10 °C und höher +40 °C ausgesetzt werden. Das Lieferwerk stellt sicher, dass der Transport per Spedition innerhalb dieser Temperaturgrenzen gewährleistet ist. Unter Umständen kann es jedoch bei Extremwetterlagen zu Lieferverzögerungen kommen.

Nach der Anlieferung der Ware hat der Kunde sicherzustellen, dass bei den CONTRAFLAM Einheiten der o.g. Temperaturbereich berücksichtigt wird.

Das Glas ist im Randbereich mit einem roten Aufkleber zur Kennzeichnung der Klotzkante (untere Aufstellkante des Glases) versehen. Bitte beachten Sie beim Glaseinbau unbedingt die in dieser Hinsicht geltenden Verglasungsvorschriften.

Durch Nichtbeachtung der diesbezüglichen Verglasungsvorschriften entstehende Glasschäden unterliegen nicht der Gewährleistung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lagerbedingungen, Reinigungsvorschriften, Verglasungsvorschriften und Toleranzen der

einzelnen Produkte, sowie die aktuellen Verglasungsrichtlinien der SAINT-GOBAIN Glass Deutschland, Grundlage dieser Auftragsbestätigung sind.

Sonderbedingungen VSG

1. Allgemeines

Diese Sonderbedingungen ergänzen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und gelten für Verbundsicherheitsglas (VSG).

2. Oberflächenberechnung

Für die Berechnung der Scheibenoberfläche werden Breite und Höhe auf volle, durch 3 teilbare cm-Maße aufgerundet. Das Mindestberechnungsmaß je Kante ist 30 cm. Die Mindestberechnungsbasis beträgt 0,40 m².

Bei VSG-Scheiben, die vom rechten Winkel abweichen oder die nach Modell zuzuschneiden sind, werden das kleinste umschreibende Rechteck und der Modellzuschlag zur Berechnung zu Grunde gelegt, wobei auch hier auf volle, durch 3 teilbare cm-Maße aufgerundet wird.

Übergrößen

Bei Überschreiten einer bestimmten Kantenlänge berechnen wir Aufschläge gemäß Liste.

3. Modellscheiben, Strukturgläser

Basis für die Berechnung der Aufschläge von Modellscheiben sind die Skizzen der Modellformen laut Preisliste. Für die aufgeführten Modelle sind keine Schablonen erforderlich, jedoch benötigen wir die genaue Vermaßung gemäß den aufgeführten Skizzen. Die eingetragenen Maße sind für uns verbindlich.

Werden trotzdem Schablonen zur Verfügung gestellt, berechnen wir für die Vermaßung/ Digitalisierung zusätzlich € 25,00 netto pro Schablone.

Modelle / Schablonen sind kostenfrei an uns zu senden.

Bei Scheiben mit Winkeln unter 35 Grad bitten wir um Anfrage.

Schablonen werden, wenn nicht anders vereinbart, für 3 Monate ab Lieferdatum verwahrt. Verlangt der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die Rücksendung, so sind wir berechtigt, nach der Frist die Schablonen zu vernichten / zu entsorgen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche gegen uns geltend gemacht werden können. Die Haftung für Beschädigungen oder Untergang während der Verwahrzeit bestimmt sich nach den allgemeinen Gesetzen.

Jede Schablone muss mit dem Namen, der Glasart, der Sichtseite bzw. den Bezeichnungen „oben“ oder „unten“ versehen sein.

Bei Differenzen zwischen Bestellung und Schablone ist das Maß der Schablone für die Fertigung maßgebend.

Schablonen müssen aus einem Material bestehen, das bei Klima oder Feuchtigkeitseinflüssen seine Dimensionen nicht verändert (z. B. aus ebenen, ungeteilten, nicht zusammengeschaubten oder -genagelten Span-, Sperrholz- oder Hartfaserplatten).

Da die Gläser bei der Bearbeitung in direkten Kontakt mit den Schablonen kommen, muss das Material eine glatte Oberfläche haben, um Kratzer oder Schaber zu vermeiden.

Schablonen müssen die gesamte zu liefernde Scheibe originalgetreu und in der Nenngröße wiedergeben. Teilschablonen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und auch nur dann, wenn der nicht erfasste Teil auf dem Teilmodell in Größe und Lage exakt dargestellt ist.

Hinweise für die Bestellung

Aus produktionstechnischen Gründen ist bei VSG aus ESG/ TVG eine Mindestkantenlänge von 300 mm einzuhalten. Kleinere Gläser bitten wir separat anzufragen.

Bei strukturierten Gläsern muss der Strukturverlauf in der Bestellung angegeben werden. Geschieht dies nicht, fertigen wir den Strukturverlauf parallel zur Höhenkante!

Ist nichts Gegenteiliges vermerkt, gehen wir davon aus, dass die Maße in der Reihenfolge Breite x Höhe in mm angegeben sind.

Bei Struktur-, Farb- und bedruckten Gläsern sind produktionsbedingte Musterverschiebungen bzw. nuancielle Farbunterschiede möglich.

Glasaufbau in unseren Auftragspapieren

Wir bestätigen in unseren Auftragsunterlagen generell die Außenansicht. Ist in der Bestellung nichts Gegenteiliges vermerkt, gehen wir davon aus, dass die Außenansicht angegeben ist.

4. Änderung von Bestellungen

Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben. Bei den kurzfristigen Lieferterminen sind Änderungen nur bedingt möglich.

In Produktion befindliche Aufträge können nicht geändert werden und sind in der ursprünglich bestellten Ausführung abzunehmen.

Änderungen sind nur möglich, solange das Glas noch nicht zugeschnitten ist und bedingen Lieferverzögerungen.

5. Entsorgung

Für die Rücknahme und Entsorgung ausgebaute und ihren technischen Zustand für uns transportfähigen Glaseinheiten berechnen wir mindestens netto 7,50 €/m².

Zusätzlich anfallende Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

6. Lagerung

VSG ist immer auf Holz- oder Kunststoffunterlagen zu stellen. Alle Unterlagen und Distanzhalter dürfen keine Beschädigungen des Glases, der Glaskante und des Randverbundes hervorrufen. Die Auflage über die gesamte Elementdicke ist zu gewährleisten. Die Glaseinheiten sind flächentrennt in

geringer schräge (ca. 6°) zu halten. Trotz Distanzhalter (z.B. Korkscheiben) sind die Glaseinheiten vor Feuchtigkeit zu schützen.

Die Ursache für das Blau-, Grauerwerden, irisierende Flecken und das Zusammenkleben wird so weitestgehend ausgeschaltet.

Eventuelle Verpackungsspanner sind sofort nach dem Absetzen auf der Lagerstelle zu lockern und zu lösen.

7. Farbfolien/ Kombinationen

Bei der Verwendung von VSG-Gläsern mit Farbfolien und/oder Kombinationen mit eingefärbten Gläsern im Aussenbereich wird ausdrücklich der Einsatz von VSG aus ESG oder TVG empfohlen, da VSG aus Floatglas-Scheiben aufgrund der stärkeren Aufheizung einer erhöhten Bruchgefahr unterliegt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei bearbeitetem VSG (Bohrungen / Ausschnitte) aus nicht thermisch vorgespanntem Glas, erhöhte Bruchgefahr besteht. Daher empfehlen wir Ihnen grundsätzlich VSG aus 2 x TVG / ESG zu verwenden. Sollte dennoch VSG aus nicht thermisch vorgespanntem Glas verwendet werden, können wir keine Reklamation in Bezug auf Glasbruch anerkennen.

- Strukturverlauf der Ornamente verläuft standardmäßig mit der Höhe.
- Die Strukturseite zeigt im VSG-Paket immer nach aussen.
- Die Mindestfolienstärke bei Ornamentglaskombinationen beträgt 0,76mm aus produktionstechnischen Gründen kann die Folienstärke bis 2.28mm betragen. Wir bitten Sie dies bei der Gesamtstärke zu beachten.
- Bitte beachten Sie die Verarbeitungs- und Verglasungshinweise für den Einsatz von Bioclean.
- Die Beschichtungen Antelio, Bioclean und satinierte Oberflächen zeigen im Verbund immer nach aussen.
- Zeigt bei VSG-Kombinationen mit Spiegeln der Spiegelbelag zur Folie, handelt es sich um kein Verbundsicherheitsglas (VSG), sondern um Verbundglas (VG).
- Die Verwendung von VSG mit Mirastar und Spiegeln kann in der Ansicht zu Verzerrungen führen. Diese sind nicht vermeidbar und stellen keinen Reklamationsgrund dar.

8. Benetzbarkeit

Die Benetzbarkeit von Glasoberflächen kann durch Abdrücke von Vakuumsaugern, Glättemitteln, Rollen, Fingern, Etiketten oder Umwelteinflüssen unterschiedlich sein.

Diese unterschiedliche Benetzbarkeit kann bei feuchten Glasoberflächen infolge Beschlagbildung, Regen oder Reinigungswasser sichtbar werden. Derartige Erscheinungen sind als charakteristische Merkmale kein Mangel und deshalb nicht reklamationstauglich.

Sie beeinträchtigen nicht die zugesicherten Eigenschaften der Gläser.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Verglasungseinheit auf Mängel in der Durchsicht in deren trockenem Zustand zu erfolgen hat.

9. Toleranzen/ Farbabweichungen

Es gelten grundsätzlich immer die Angaben der Glashersteller bzw. der einschlägigen DIN-Normen für die betreffenden Glasarten oder Glasaufbauten für die Dicken-, Größen- oder Verwerfungstoleranzen.

In Abhängigkeit zu der Glasart und der –dicke können diese Toleranzen stark ansteigen!

Einschränkungen dieser Toleranzen müssen uns bei den Preisanfragen und bei der Bestellung besonders angegeben werden und bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung.

Geringe Veränderungen im Farbton, insbesondere bei eingefärbten Gläsern sind produktionsbedingt und vor allem bei Nachlieferungen nicht vermeidbar. Auch bei klaren Gläsern sind mit zunehmender Glasdicke auf Grund der Eigenschaften des Glases Farbveränderungen bzw. Reduzierungen der Lichttransmission unvermeidbar.

Soweit erkennbar, stellen sie ebenfalls keinen Reklamationsgrund dar.

10. Besondere thermische, mechanische, chemische Belastungen

Bitte dazu auch die Hinweise zur Lagerung beachten!

Haushaltsübliche mechanische Reinigungsmittel (wie z.B. Topfschwämme, flüssigpastöse Reinigungsmittel mit scheuernden Zusätzen) sind wegen der erheblichen Gefahr der Verkratzung der Glasoberfläche zur Glasreinigung ungeeignet!

Die Glasoberfläche muss bei Schweiß-, Schneid-, Sandstrahl- und Schleifarbeiten zur Vermeidung von Oberflächenschäden wirksam vor Funkenaufschlag, Schweißperlen, Spritzern o.ä. auftretenden Partikeln geschützt werden.

Chemische Einflüsse aus der Verwendung von Baumaterialien, Untergrundvorbehandlungs-, Reinigungsmitteln, Farben, Verdünnungen etc. können zur Verätzung der Glasoberfläche führen.

Geeignete Schutzmaßnahmen sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu treffen.

11. Physikalische Eigenschaften

Physikalische Eigenschaften unserer Produkte sind nicht reklamationsfähig, so z.B.

- Benetzbarkeit von Glas durch Feuchte,
- Anisotropien (Irisation) bei Einscheiben-Sicherheitsglas

12. Bioclean

Für die Produkte Bioclean und Bioclean II finden Sie die Verarbeitungsrichtlinien und die zur Verarbeitung freigegebene Dichtstoffliste im Downloadbereich der Webseite www.saubere-fenster.com.

13. Kundenglas

Bei der Verarbeitung von Kundenmaterial garantieren wir Ihnen pfleglichen Umgang, übernehmen aber für eventuell vorhandene und/oder auftretende Schäden KEINE HAFTUNG und/oder GEWÄHRLEISTUNG!

Wir bitten um Verständnis.

Sonderbedingungen ESG / TVG

1. Allgemeines

Diese Sonderbedingungen ergänzen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und gelten für Einscheibensicherheitsglas (ESG bzw. Teilvorgespanntes Glas TVG).

2. Oberflächenberechnung

Für die Berechnung der Scheibenoberfläche werden Breite und Höhe auf volle, durch 3 teilbare cm-Maße aufgerundet. Das Mindestberechnungsmaß je Kante ist 30 cm. Die Mindestberechnungsbasis beträgt 0,50 m².

Bei ESG / TVG-Scheiben, die vom rechten Winkel abweichen oder die nach Modell zuzuschneiden sind, werden das kleinste umschreibende Rechteck und der Modellzuschlag zur Berechnung zu Grunde gelegt, wobei auch hier auf volle, durch 3 teilbare cm-Maße aufgerundet wird.

Kleingläser

Bei Unterschreiten einer bestimmten m²-Größe der Scheiben berechnen wir eine Mindestberechnungsfläche.

Übergrößen

Bei Überschreiten einer bestimmten Kantenlänge berechnen wir Aufschläge gemäß Liste.

3. Modellscheiben, Strukturgläser

Basis für die Berechnung der Aufschläge von Modellscheiben sind die Skizzen der Modellformen laut Preisliste. Für die aufgeführten Modelle sind keine Schablonen erforderlich, jedoch benötigen wir die genaue Vermaßung gemäß den aufgeführten Skizzen. Die eingetragenen Maße sind für uns verbindlich.

Werden trotzdem Schablonen zur Verfügung gestellt, berechnen wir für die Vermaßung/ Digitalisierung zusätzlich € 25,00 netto pro Schablone.

Modelle / Schablonen sind kostenfrei an uns zu senden.

Bei Scheiben mit Winkeln unter 35 Grad bitten wir um Anfrage.

Schablonen werden, wenn nicht anders vereinbart, für 3 Monate ab Lieferdatum verwahrt. Verlangt der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die Rücksendung, so sind wir berechtigt, nach der Frist die Schablonen zu vernichten / zu entsorgen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche gegen uns geltend gemacht werden können. Die Haftung für Beschädigungen oder Untergang während der Verwahrzeit bestimmt sich nach den allgemeinen Gesetzen.

Jede Schablone muss mit dem Namen, der Glasart, der Sichtseite bzw. den Bezeichnungen „oben“ oder „unten“ versehen sein.

Bei Differenzen zwischen Bestellung und Schablone ist das Maß der Schablone für die Fertigung maßgebend.

Schablonen müssen aus einem Material bestehen, das bei Klima oder Feuchtigkeitseinflüssen seine Dimensionen nicht verändert (z. B. aus ebenen, ungeteilten, nicht zusammengeschaubten oder -genagelten Span-, Sperrholz- oder Hartfaserplatten).

Da die Gläser bei der Bearbeitung in direkten Kontakt mit den Schablonen kommen, muss das Material eine glatte Oberfläche haben, um Kratzer oder Schaber zu vermeiden.

Schablonen müssen die gesamte zu liefernde Scheibe originalgetreu und in der Nenngröße wiedergeben. Teilschablonen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und auch nur dann, wenn der nicht erfasste Teil auf dem Teilmodell in Größe und Lage exakt dargestellt ist.

Hinweise für die Bestellung

Aus produktionstechnischen Gründen ist bei ESG/ TVG eine Mindestkantenlänge von 300 mm einzuhalten. Kleinere Gläser bitten wir separat anzufragen.

Bei strukturierten Gläsern muss der Strukturverlauf in der Bestellung angegeben werden. Geschieht dies nicht, fertigen wir den Strukturverlauf parallel zur Höhenkante!

Ist nichts Gegenteiliges vermerkt, gehen wir davon aus, dass die Maße in der Reihenfolge Breite x Höhe in mm angegeben sind.

Bei Struktur-, Farb- und bedruckten Gläsern sind produktionsbedingte Musterverschiebungen bzw. nuancielle Farbunterschiede möglich.

Glasaufbau in unseren Auftragspapieren

Wir bestätigen in unseren Auftragsunterlagen generell die Außenansicht. Ist in der Bestellung nichts Gegenteiliges vermerkt, gehen wir davon aus, dass die Außenansicht angegeben ist.

4. Änderung von Bestellungen

Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben. Bei den kurzfristigen Lieferterminen sind Änderungen nur bedingt möglich.

In Produktion befindliche Aufträge können nicht geändert werden und sind in der ursprünglich bestellten Ausführung abzunehmen.

Änderungen sind nur möglich, solange das Glas noch nicht zugeschnitten ist und bedingen Lieferverzögerungen.

5. Entsorgung

Für die Rücknahme und Entsorgung ausgebauter und ihren technischen Zustand für uns transportfähigen Glaseinheiten berechnen wir mindestens netto 7,50 €/m².

Zusätzlich anfallende Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

6. Lagerung

ESG / TVG ist immer auf Holz- oder Kunststoffunterlagen zu stellen. Alle Unterlagen und Distanzhalter dürfen keine Beschädigungen des Glases, der Glaskante und des Randverbundes hervorrufen. Die Auflage über die gesamte Elementdicke ist zu gewährleisten. Die Glaseinheiten sind flächentrennt in geringer Schräge (ca. 6°) zu halten. Trotz Distanzhalter (z.B. Korkscheiben) sind die Glaseinheiten vor Feuchtigkeit zu schützen.

Die Ursache für das Blau-, Grauwerden, irisierende Flecken und das Zusammenkleben wird so weitestgehend ausgeschaltet.

Eventuelle Verpackungsspanner sind sofort nach dem Absetzen auf der Lagerstelle zu lockern und zu lösen.

7. ESG-H

Bei Einscheibensicherheitsglas (ESG) kann es infolge von Nickelsulfid-Einschlüssen zu Spontanbrüchen kommen.

Aus diesem Grund wird eine Beschaffenheitsgarantie ausgeschlossen.

Wir empfehlen die Verarbeitung von Einscheibensicherheitsglas mit Heat-Soak-Test (ESG-H).

Mit dem Heat Soak-Test wird das bestehende Restrisiko (vgl. DIN EN 14179-1 Abs.3.2) dieser Brüche erheblich reduziert, ein Ausschluss dieser Ursache ist aber auch damit nicht garantiert. Glasbrüche, die durch Nickelsulfid-einschlüsse ausgelöst werden, stellen keinen Reklamationsgrund dar. Da diese Einschlüsse, sowie deren Reaktion, nicht durch uns beeinflussbar sind, schliessen wir jegliche Ansprüche aus.

Bei Verwendung von ESG in Fenstern u. Fassaden ab 4 mtr. Einbauhöhe ist nach TRLV8/2006 zwingend ESG-H einzusetzen!

8. Emailierung / Siebdruck

Unregelmäßiger Farbüberschlag auf der Stirnseite ist technisch nicht vermeidbar. Dies stellt keinen Reklamationsgrund dar.

Keramische Schmelzfarben (Email) sind undurchsichtig und kratzfest, aber nicht absolut lichtundurchlässig. Außerdem sind Nuancen von Farbabweichungen nicht auszuschließen, da sie u.a. durch das verwendete Basisglas und den keramischen Schmelzfarben verursacht werden. Eine derartige Farbabweichung kann auch auf Grund von Nachlieferungen bestehen. Es ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass zwischen den abgegebenen Farbmuster-Gläsern und der effektiven Lieferung leichte Farbunterschiede entstehen. Diese sind technisch bedingt und können nicht Bestandteil einer Reklamation sein.

Hinweis: Die Zuordnung nach RAL- oder Farbpalette sollte nach vorheriger Bemusterung erfolgen.

Bei Hinterleuchtung oder Trennwänden wird von der Verwendung von Email abgeraten.

9. Benetzbarkeit

Die Benetzbarkeit von Glasoberflächen kann durch Abdrücke von Vakuumsaugern, Glättemitteln, Rollen, Fingern, Etiketten oder Umwelteinflüssen unterschiedlich sein.

Diese unterschiedliche Benetzbarkeit kann bei feuchten Glasoberflächen infolge Beschlagbildung, Regen oder Reinigungswasser sichtbar werden.

Derartige Erscheinungen sind als charakteristische Merkmale kein Mangel und deshalb nicht reklamationsfähig.
Sie beeinträchtigen nicht die zugesicherten Eigenschaften der Gläser.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Verglasungseinheit auf Mängel in der Durchsicht in deren trockenem Zustand zu erfolgen hat.

10. Toleranzen/ Farbabweichungen

Es gelten grundsätzlich immer die Angaben der Glashersteller bzw. der einschlägigen DIN-Normen für die betreffenden Glasarten oder Glasaufbauten für die Dicken-, Größen- oder Verwerfungstoleranzen.

In Abhängigkeit zu der Glasart und der –dicke können diese Toleranzen stark ansteigen!

Einschränkungen dieser Toleranzen müssen uns bei den Preisanfragen und bei der Bestellung besonders angegeben werden und bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung.

Geringe Veränderungen im Farbton, insbesondere bei eingefärbten Gläsern sind produktionsbedingt und vor allem bei Nachlieferungen nicht vermeidbar. Auch bei klaren Gläsern sind mit zunehmender Glasdicke auf Grund der Eigenschaften des Glases Farbveränderungen bzw. Reduzierungen der Lichttransmission unvermeidbar.

Soweit erkennbar, stellen sie ebenfalls keinen Reklamationsgrund dar.

11. Besondere thermische, mechanische, chemische Belastungen

Bitte dazu auch die Hinweise zur Lagerung beachten!

Haushaltsübliche mechanische Reinigungsmittel (wie z.B. Topfschwämme, flüssigpastöse Reinigungsmittel mit scheuernden Zusätzen) sind wegen der erheblichen Gefahr der Verkratzung der Glasoberfläche zur Glasreinigung ungeeignet!

Die Glasoberfläche muss bei Schweiß-, Schneid-, Sandstrahl- und Schleifarbeiten zur Vermeidung von Oberflächenschäden wirksam vor Funkenaufschlag, Schweißperlen, Spritzern o.ä. auftreffenden Partikeln geschützt werden.

Chemische Einflüsse aus der Verwendung von Baumaterialien, Untergrundvorbehandlungs-, Reinigungsmitteln, Farben, Verdünnungen etc. können zur Verätzung der Glasoberfläche führen.

Geeignete Schutzmaßnahmen sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu treffen.

12. Physikalische Eigenschaften

Physikalische Eigenschaften unserer Produkte sind nicht reklamationsfähig, so z.B.

- Benetzbarkeit von Glas durch Feuchte,
- Anisotropien (Irisation) bei Einscheiben-Sicherheitsglas

13. Bioclean

Für die Produkte Bioclean und Bioclean II finden Sie die Verarbeitungsrichtlinien und die zur Verarbeitung freigegebene Dichtstoffliste im Downloadbereich der Webseite www.saubere-fenster.com.

14. Kundenglas

Bei der Verarbeitung von Kundenmaterial garantieren wir Ihnen pfleglichen Umgang, übernehmen aber für eventuell vorhandene und/oder auftretende Schäden KEINE HAFTUNG und/oder GEWÄHRLEISTUNG!
Wir bitten um Verständnis.